

RS Vwgh 1994/7/28 91/07/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.1994

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §8 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §115 Abs1;

Rechtssatz

Es bringt schon die "Vorläufigkeit" des vorläufigen Schlüssels iSd § 115 Abs 1 NÖ FIVfLG 1975 mit sich, daß allfällige Differenzen zwischen vorweg vorgeschriebenen und geleisteten Beitragszahlungen einerseits und den, letztlich nach der genannten Bestimmung nach dem Verhältnis der Werte der rechtskräftig zuerkannten Grundabfindungen umzulegenden anfallenden Kosten andererseits, vor Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens auszugleichen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070056.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at